

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 62/10 B

L 1 U 289/08 (Thüringer LSG)
S 5 U 2755/04 (SG Altenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden, nicht aber, wie der Kläger meint, zur Rechtsfortbildung und Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat oder eine Gesetzesverletzung vorliegt, ist nicht zulässig.
- 3 Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Soweit die von ihm formulierten Fragen zum Umfang des Versicherungsschutzes von Betreuern - insbesondere ehrenamtlichen - auf Reisen und bei auswärtigen Einsätzen von Vereinen als eine Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG verstanden werden, sind der Beschwerdebegründung die Voraussetzungen für eine solche Rüge nicht zu entnehmen. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66*).
- 5 Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Insbesondere setzt sie sich in keiner Weise mit der Rechtsprechung des Senats zum Versicherungsschutz auf Dienstreisen auseinander (vgl. zuletzt nur *BSG vom 18.3.2008 - B 2 U 13/07 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 26 mwN*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

